

der Menge der Mittheilungen der einzelnen Vereine und Kollegen eine klare und richtige Anschauung von den bestehenden Zuständen zu schaffen. Je zahlreicher der Verbandstag besucht wird, um so weniger kommt die Versammlung in Gefahr, einseitige Beschlüsse zu fassen, die vielleicht den Ansichten und Wünschen eines grossen Theiles der Verbandsmitglieder nicht entsprechen, und um so mehr kann von den Beschlüssen gesagt werden, dass sie in Wirklichkeit die Meinungen der grossen Mehrzahl der Vereine und Mitglieder wiedergeben.

In erster Linie richten wir die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Antrag des Hamburger Vereins, wonach der § 11 unserer Statuten folgende Fassung erhalten soll: „Der Verbandstag wählt einen Vorsitzenden und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand des Vereins, welchem der Gewählte angehört, hat unter dessen Leitung die Geschäfte des Verbandes zu führen, und wird Centralvorstand für die nächste dreijährige Periode.“ — Motivirt wird dieser Antrag folgendermassen: „Nach der jetzigen Fassung des § 11 unserer Statuten ist es möglich, dass der Vorsitzende des Verbandes, auf dessen Person es doch vor allen Dingen ankommt, und auf welche die zum Verbandsgehörenden Vereine bei der Wahl des Vorortes ihr Augenmerk richten, nach kurzer Zeit durch Neuwahl in dem betreffenden Verein dem Vorstande entzogen wird, da in den meisten Vereinen der Vorstand alle Jahre erneuert werden kann.“

Wir halten diesen Antrag für vollständig berechtigt und müssen uns auch der Motivirung ganz und gar anschliessen. Es ist doch klar, dass die Wahl des Vorsitzenden des Verbandes eine reine Personfrage ist, die nach der jetzt bestehenden statuarischen Einrichtung durch den gewählten Vorort jedoch gänzlich verschoben werden kann, oder denselben andernfalls gewissermassen nöthigt, den zur Zeit seiner Wahl als Vorort amtierenden Vorsitzenden bis zum nächsten, erst in drei Jahren stattfindenden Verbandstag beizubehalten. Dieselbe Verpflichtung ruht aber auch auf dem Vorsitzenden; denn tritt er aus irgend welchem Grunde von der Leitung des Vereins zurück, so giebt er damit auch den Vorsitz im Verbandsauf. Und gerade in diesem Falle kann der Umstand, dass der Verbandstag nicht alljährlich, sondern nur alle drei Jahre abgehalten wird, einen Zustand des Zweifels und der Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, der für die gedeihliche Weiterentwicklung des Verbandes keinenfalls förderlich sein würde.

Wir sehen also, dass wir es hier mit einer sehr wichtigen Frage für unsere Vereinigung zu thun haben, welche die ernsteste Beachtung verdient, und zwar umso mehr, als der seitherige Vorsitzende wiederholt den bestimmten und dringenden Wunsch zu erkennen gegeben hat, vorgerückten Alters wegen von seinem Amt entbunden zu werden. Dieser Umstand allein schon macht eine zahlreiche Vertretung der Einzelvereine bei den Beratungen höchst wünschenswerth, und wird es nöthig sein, dass dieselben sich schon bei Zeiten über eine tüchtige Kraft zur weiteren Leitung des Verbandes schlüssig machen. Wird der Antrag des Hamburger Vereins angenommen, was wir wünschen und nach den gemachten Erfahrungen befürworten, dann ist es gleich, wo diese Kraft sich befindet, ob in Berlin oder Leipzig, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart oder sonstwo; der betreffende Verein kommt dann nur durch den daraus folgenden Umstand mit in Betracht, dass er mit dem zur Leitung des Verbandes geeignet befundenen Vorsitzenden in direkter Verbindung steht, und dass der Vereinsvorstand gleichzeitig Centralvorstand wird. Wir wollen hierbei nur noch hervorheben, dass es sich empfehlen würde, in diesem Falle auch den Absatz 4 und 5 des § 11 unserer Statuten abzuändern und zwar dahin, dass es im ersteren nicht heisst: „Der Central-Vorstand kann u. s. w.“ — sondern: „Der Vorsitzende des Centralverbandes kann nach Bedarf zur Bewältigung der Arbeit Vertrauensmänner aus der Reihe der Verbandsmitglieder ernennen und zur Beihilfe heranziehen“, und im letzteren: „Der Vorsitzende des Centralverbandes ist dem Verbandsauf für seine Handlungen verantwortlich u. s. w.“

Ferner möchten wir auf folgenden Antrag aufmerksam machen, der zwar nicht von solch' weittragender Bedeutung wie der obige, aber doch immerhin von grosser Wichtigkeit für uns ist: „Der Verbandstag wolle zum § 2 der Verbands-Statuten folgenden Zusatz beschliessen: „In Ausnahmefällen können dem Central-Verbandsauf auch einzelne selbstständige deutsche Uhrmacher als Mitglieder beitreten, wenn es ihnen an Gelegenheit fehlt, sich einem zum Verbandsaufgehörenden Verein anzuschliessen.“ Nach den jetzigen Bestimmungen kann bekanntlich nur ein Mitglied eines Vereins auch Mitglied des Verbandes werden. Es ist aber, wie die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, sehr vielen Kollegen durch örtliche Verhältnisse nicht gut möglich, sich Einzelvereinen anzuschliessen, und dadurch werden sie auch vom Verband ferngehalten, trotzdem sie vielleicht gerade das grösste und wärmste Interesse für die Verbandsbestrebungen haben. Es sind uns im Laufe der Jahre eine Reihe von Zuschriften zugekommen, aus denen wir ersehen haben, dass durch die jetzigen statuarischen Bestimmungen eine ganze Anzahl gerade der tüchtigsten Männer von unserer Vereinigung ausgeschlossen wird, die mit Freuden eine Annahme des obigen Antrags begrüssen würden, die es ihnen ermöglichte, vereint mit uns für die gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Der Antrag selbst ist, wie wir noch hinzufügen wollen, von einem der wärmsten Freunde des Verbandes gestellt, der gleichwohl nach den jetzigen Bestimmungen nicht Mitglied desselben werden kann, aber schon unserer ersten Zusammenkunft in Harzburg beigewohnt und sich grosse Verdienste um dieselbe erworben hat. Wir hoffen, dass durch Annahme seines Antrages eine Anzahl tüchtiger Kräfte unserem Verband zugeführt werden.

Wir gehen auf die weiteren auf der Tagesordnung stehenden Anträge nicht besonders ein, obgleich auch sie genug Wichtiges enthalten. Es wird, wie schon oben gesagt, angestrenzte Arbeit nöthig sein, um alle diese für den Verband und für unsere Erwerbsinteressen so wichtigen Beratungsgegenstände in erschöpfender und befriedigender Weise zu

erledigen. Wir können aber auch das Versprechen geben, dass die Berliner Kollegen es sich zur Ehre gereichen lassen werden, ihren auswärtigen Freunden nach des Tages Arbeit den Aufenthalt in der deutschen Kaiserstadt so angenehm wie möglich zu machen. Darum geben wir uns der Hoffnung hin, dass der Verbandstag recht zahlreich besucht und dass er durch seine Beratungen und Beschlüsse dazu dienen werde, unsere Vereinigung freier Vereine auf lange Zeit hinaus zu stärken und zu festigen.

## Die Marfels'sche Uhrensammlung.

(Fortsetzung von No 12.)

Während die zuvor besprochenen Uhren unser Interesse hauptsächlich durch die kunstvolle Ausführung ihrer Gehäuse fesselten, wenden wir unsere Aufmerksamkeit jetzt einer alten holländischen Uhr zu, die in ihrem Aeusseren einfach, aber eine desto prächtigere innere Ausstattung hat. Wie aus der beistehenden Abbildung der hinteren Platine hervorgeht, ist diese Uhr mit einer sog. Pendelbalance versehen, wie wir deren schon mehrere in der Sammlung angetroffen haben.

Fig. 29.

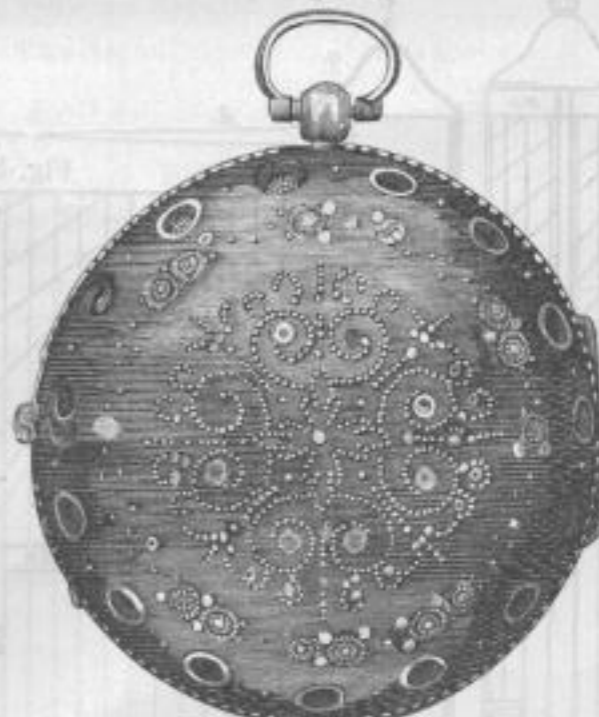


Der ungewöhnlich grosse Kloben hat einen ovalen Ausschnitt, in welchen ein Glas eingeschiffen ist, um das Spiel des Pendelchens beobachten zu können. Namentlich wird unsere Aufmerksamkeit aber durch die reiche, künstlerisch ausgeführte Gravirung der hinteren Platine und des Klobens in Anspruch genommen. Die en relief gehaltene Gravirung des letzteren ist mit einer bewundernswürthen Feinheit und Schärfe ausgeführt, wovon der Holzschnitt nur einen schwachen Begriff giebt. Das reizende Sujet, eine weibliche Figur darstellend, die ein Körbchen mit Früchten trägt und in ein pflanzenartiges Ornament ausläuft, welches im Original viel deutlicher als in der Abbildung hervortritt, muss als eine vorzügliche Leistung der Gravirkunst bezeichnet werden. Wie auf der Abbildung ersichtlich ist, stammt diese schöne Uhr von William Gibs in Rotterdam.

Ein anderes, sehr seltenes und bezüglich der Gehäuse vortrefflich ausgeführtes Stück der Sammlung ist eine Spindeluhre mit Selbstschlagwerk aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Das aus Silber angefertigte innere Gehäuse, welches durch Fig. 30 veranschaulicht wird, ist vollständig, sowohl im Boden als an den Seiten mit Pflanzen- und Thierornamenten zierlich durchbrochen und ausserdem mit französischen und lateinischen Inschriften versehen, wie beispielsweise: „Vigilata et orate“ (Wachet und betet) und andere. Leider sind diese Inschriften bei der photographischen Aufnahme der Uhr nicht deutlich genug geworden, so dass sie im Holzschnitt nicht wiedergegeben werden konnten.

Fig. 31.

Fig. 30.



Das in Fig. 31 veranschaulichte Uebergehäuse ist ein sogenanntes Piqué-Gehäuse. Mit dem Ausdruck „Piqué“ bezeichnet man diejenigen der alten Schildpattgehäuse, in welche auf der Rückseite kleine silberne und goldene Stiften, sowie sonstige Verzierungen in oft reizenden Gruppierungen eingesetzt sind. Wir treffen derartige Gehäuse noch mehrere in der Sammlung an und werden sie unseren Lesern ebenfalls bildlich vor Augen führen.

Das Uhrwerk selbst ist sehr hochgebaut, wie alle Uhren der damaligen Periode, und markirt nach Ablauf jeder Stunde die betreffende Zeit durch Schlagen auf eine sehr laut und harmonisch tönende, weithin hörbare Glocke. Der Verfertiger dieser interessanten Uhr ist unbekannt und ebenso ist die Zeit ihrer Entstehung nicht genau zu bestimmen; allem Anscheine nach fällt dieselbe aber, wie oben angegeben, in den Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Die kleine, nun folgende Uhr mit Doppeldeckel, von D.F. Aubert, Genève, gehört der neueren Zeit an; denn wie aus verschiedenen Merkmalen hervorgeht, dürfte die Zeit ihrer Entstehung in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts fallen. In Fig. 32 ist die Vorder- und in Fig. 33 die Rückseite dieser ausserordentlich reich ausgestatteten Uhr veranschaulicht.